

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



12. Jahrgang

Rangsdorf, 31.01.2014

Nr. 1

Seite 1

| Inhalt | Seite |
|---|--------------|
| 1. <i>Wahlbekanntmachung</i> | 2 – 10 |
| 2. <i>Öffentliche Bekanntmachung – Ernennung Wahlleiter</i> | 11 |
| 3. <i>Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf am 07.11.2014</i> | 11 – 13 |
| 4. <i>Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Rangsdorf am 21.11.2013</i> | 14 – 15 |
| 5. <i>Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf am 10.12.2013</i> | 15 – 20 |
| 6. <i>In der Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf am 17.12.2013 wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:</i> | 20 – 23 |
| 7. <i>Öffentliche Zustellungen</i> | 24 – 25 |
| 8. <i>Öffentliche Bekanntmachung</i> | 26 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

**1. WAHLBEKANNTMACHUNG
des Wahlleiters der Gemeinde Rangsdorf**

zu den Wahlen

**der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf
des Ortsbeirates des Ortsteils Groß Machnow und
des/der Ortsvorstehers/in des Ortsteils Klein Kienitz**

am 25. Mai 2014

**und zur eventuell notwendig werdenden
Stichwahl des/der Ortsvorstehers/in des Ortsteils Klein Kienitz**

am 15. Juni 2014

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die Wahlen (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung Rangsdorf
- des Ortsbeirates des Ortsteils Groß Machnow und
- die Wahl des/der Ortsvorstehers/in des Ortsteils Klein Kienitz

am **Sonntag, den 25. Mai 2014** in der Zeit von **08:00 bis 18:00 Uhr**

sowie

die etwa notwendig werdende **Stichwahl** des/der Ortsvorstehers/in des Ortsteils Klein Kienitz am **Sonntag, den 15. Juni 2014** in der Zeit von **08:00 bis 18:00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf folgendes hin:

A. Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt 22 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf hat durch Beschluss festgestellt, dass für das Wahlgebiet **ein** Wahlkreis gebildet wird (Wahlkreis 1 - Rangsdorf).

Aufgrund dieses Beschlusses ist auch **nur** die Einreichung eines **wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags** für die jeweils stattfindenden Wahlen **zulässig**.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.
- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 20. März 2014, 12:00 Uhr,

bei dem

**Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf
Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf**

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem **Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12:00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

- 5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Land führt,
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, aus diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
 - e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Der **Wahlvorschlag** darf höchstens insgesamt **33** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
- 5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigtem unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist mit der Einreichung des Wahlvorschlages in geeigneter Form nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

5.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**

- 6.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 7).
 - c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

6.2 **Zur Wählbarkeit**

- a) **Wählbarkeit von Deutschen**
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
 - am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

b) Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlG einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlG über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

7.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet**

wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

- 7.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **17. Deutschen Bundestag** oder im **5. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen

wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

- 8.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.2 **Wichtige Hinweise** zum Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **20 Unterstützungsunterschriften** von im **Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

- 8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 19. März 2014, 16:00 Uhr,

bei der

Wahlbehörde, Gemeinde Rangsdorf,
Wahlbüro (Raum 1.10), Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden.

Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf) **spätestens**

bis zum

Mittwoch, den 19. März 2014, 16:00 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Rangsdorf, Wahlbüro (Raum 1.10)**, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die

Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listen-vereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungs-unterschriften sind ungültig.
- 8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 8.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 27. März 2014, 18:00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Groß Machnow

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Groß Machnow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Groß Machnow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Groß Machnow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Rangsdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Groß Machnow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Groß Machnow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Rangsdorf wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Groß Machnow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Groß Machnow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.10 sinngemäß.

C. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kienitz

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kienitz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kienitz das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Klein Kienitz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Rangsdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kienitz bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Klein Kienitz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Rangsdorf wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Dem Wahlvorschlag zur Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Dieses Erfordernis entfällt in Ortsteilen mit insgesamt bis zu 300 Einwohnerinnen und Einwohnern. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Rangsdorf, den 21.01.2014

gez.
Nico Lamprecht
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 2 Abs. 3 i.V.m. § 83 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) ergeht folgende Bekanntmachung:

**Berufung des Wahlleiters der Gemeinde Rangsdorf und
des stellvertretenden Wahlleiters der Gemeinde Rangsdorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.11.2013 den Beschluss gefasst, die nachstehend genannten Personen zum Wahlleiter bzw. zum stellvertretenden Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf zu berufen.

Wahlleiter: Herr Nico Lamprecht (parteilos)

stellvertretender Wahlleiter: Herr Tobias Sylvester (parteilos)

Rangsdorf, 21.01.2014

gez.
Rocher
Bürgermeister

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf am 07.11.2014

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Jahr 2013

Beschlussvorschlag: BV/2013/212

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die beigefügte Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Jahr 2013.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 10 | 3 | 0 |

Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen

Beschlussvorschlag: BV/2013/211

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 13 | 0 | 0 |

Ankauf des Erich-Dückert-Sportforums in der Lindenallee

Beschlussvorschlag: BV/2013/142-2

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, vorbehaltlich der Sicherung der finanziellen Mittel, den Ankauf des Sportplatzes Lindenallee, Flur 1 Flurstück 89 mit 49.683 m² vom Landkreis zu folgenden Konditionen:

- Kaufpreis gem. Wertgutachten (159.000 €)
- Die Kosten der Vertragsvorbereitung und -durchführung trägt die Gemeinde.
- Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zur dauerhaften Nutzung des Sportplatzes für den Schulsport des kreislichen Gymnasiums

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 12 | 0 | 1 |

Einrichtung einer Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im Bereich Straße der Einheit, Pappelweg und Im Fleck

Beschlussvorschlag: BV/2013/210

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Einrichtung einer Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im Bereich Straße der Einheit, Pappelweg und im Bau- gebiet „Im Fleck“, entsprechend beiliegender Karte.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 11 | 1 | 1 |

Widmung einer öffentlichen Straße, hier ein Seitenarm der Dorfstraße B 96 in Groß Machnow an der Feuerwehr

Beschlussvorschlag: BV/2013/206

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Widmung der Verkehrsfläche des süd- westlichen Seitenarmes der Dorfstraße B 96 an der Feuerwehr in Groß Machnow. Die zukünftig nicht eingeschränkte, öffentliche Verkehrsfläche, die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden soll, befindet sich in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 4. Sie besteht aus Teilen der Flurstücke 33/2 sowie 565 (siehe Lageplan). Die Widmungsverfügung mit dem Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 13 | 0 | 0 |

Berufung des Gemeindevahlleiters und des stellvertretenden Gemeindevahlleiters der Gemeinde Rangsdorf

Beschlussvorschlag: BV/2013/224

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt gemäß § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgWahlG) Herrn Nico Lamprecht zum Wahlleiter und Herrn Tobias Sylvester zum stellvertretenden Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 13 | 0 | 0 |

Abberufung und Berufung sachkundiger Einwohner

Beschlussvorschlag: BV/2013/225

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Abberufung von Frau Jutta Naumann aus dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bauen und Naturraumentwicklung und die Berufung von Herrn Marc Pappert.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 13 | 0 | 0 |

Antrag der FDP-Fraktion zur Übernahme der Pflege der Ortseinfahrten

Beschlussvorschlag: BV/2013/219

Der Bürgermeister wird beauftragt mit dem Brandenburger Landesbetrieb für Straßenwesen eine Vereinbarung zur Übernahme der Pflege der Rangsdorfer Ortseingänge auszuhandeln und als Beschluss vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 11 | 1 | 1 |

Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Rangsdorf am 21.11.2013

Verpachtung einer Seefläche für den Steg am Grundstück des Bootsverleihs am See

Beschlussvorschlag: BV/2013/221

Der Hauptausschuss Rangsdorf beschließt den Neuabschluss eines Pachtvertrages ab 01.01.2014 für den Steg am Grundstück des Bootsverleihs am See mit dem derzeitigen Hotel-Betreiber zu folgenden Konditionen:

- Laufzeit jeweils 1 Jahr, 3-monatige Kündigungsfrist zum Jahresende
- Pachtzins 100 €/Jahr
- Pflicht zur Erhaltung, Pflege und Instandsetzung des Steges auf eigene Kosten
- bauliche Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde
- Erhalt der unentgeltlichen öffentlichen Zugänglichkeit

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 5 | 1 | 1 |

Umbau des vorhandenen Carports zur Garage im OT Groß Machnow, Milanweg 20

Beschlussvorschlag: BV/2013/229

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) „Gartenstraße“ für den Umbau des vorhandenen Carports zur Garage im Ortsteil Groß Machnow, Milanweg 20, Flur 4, Flurstück 473.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 3 | 0 | 1 |

Umsetzung und Erweiterung einer Tankanlage in der Gemarkung Groß Machnow, Am Spitzberg

Herr Krüger enthält sich der Abstimmung aufgrund der Befangenheit nach § 22 BbgKVerf.

Beschlussvorschlag: BV/2013/232

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans „Theresenhof Groß Machnow, Handels- und Gewerbestättengebiet“ zur Überschreitung der Baugrenze für die Errichtung einer Tankanlage auf dem Grundstück in der Gemarkung Groß Machnow, Am Spitzberg 5, Flur 2, Flurstück 50. Der Bürgermeister wird aufgefordert gegenüber der Genehmigungsbehörde auf die besondere Sicherheits- und Immissionsschutzproblematik bei der Lagerung von flüssigem Stickstoff in Gehwegnähe hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 4 | 1 | 1 |

Errichtung eines Wohngebäudes mit Garage in Rangsdorf, Am Stadtweg

Herr Dr. von der Bank erklärt sich für befangen.

Beschlussvorschlag: BV/2013/230

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans RA 3 „Stadtweg Nord“ zur Änderung der Dachneigung des geplanten Wohngebäudes von < 28 Grad und zur Errichtung einer Garage auf dem Grundstück in Rangsdorf, Am Stadtweg, Flur 11, Flurstück 1180.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 1 | 2 | 3 |

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf am 10.12.2013

Verkauf einer Grundstücksfläche

Die Beschlussvorlage wird von den Gemeindevertretern abgelehnt.

Beschlussvorschlag: BV/2013/207

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit die Veräußerung einer Teilfläche von ca. 60 m² aus dem Flurstück 115 der Flur 19 der Gemarkung Rangsdorf (Großmachnower Straße) an die Nutzer zu folgenden Konditionen:

- Kaufpreis gemäß noch zu erstellendem Verkehrswertgutachten oder Bodenrichtwert
- Mehrerlösabführungsklausel für den Fall des Weiterverkaufs innerhalb von 5 Jahren
- Sämtliche Kosten der Vertragsvorbereitung und -durchführung einschl. Vermessung sind vom Käufer zu übernehmen

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 2 | 13 | 0 |

Beantwortung einer Petition

Beschlussvorschlag: BV/2013/217

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die beigefügte Antwort zur Petition vom 11.08.2013 eingegangen per E-Mail am 12.08.2013.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 15 | 0 | 0 |

Jahresrechnung der KitaL.i.n.O! 2012

Beschlussvorschlag: BV/2013/239

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf nimmt die geprüfte Jahresrechnung 2012 der KitaL.i.n.O! für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zur Kenntnis und beschließt, dass der Überschuss in Höhe von 5.373,32 € an die Gemeinde zurückzuzahlen ist.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 12 | 0 | 3 |

Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Durchführung des Internationalen Workcamps 2013 in Rangsdorf des Landschaftspflegevereins Mittelbrandenburg e.V.

Beschlussvorschlag: BV/2013/233

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, dem Landschaftspflegeverein Mittelbrandenburg e.V. für die Durchführung des 9. Internationalen Workcamps in Rangsdorf einen Zuschuss in Höhe von 3.000 Euro zu gewähren, sofern die Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 14 | 0 | 1 |

Zuschuss entgegen der Richtlinie über die Kultur-, Umwelt-und Sportförderung vom 07.02.2013 für den TSV Rangsdorf 2004 e.V.

Herr Brockhaus erklärt sich für befangen und nimmt nicht an der Abstimmung teil. Die Gemeindevertretung lehnt die Beschlussvorlage ab.

Beschlussvorschlag: BV/2013/205-1

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dem TSV Rangsdorf 2004 e.V. für die Nutzung der Sporthalle in der Gemeinde Am Mellensee 1500 € entgegen der Richtlinie auszus zahlen, sofern die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 1 | 11 | 2 |

Zuschuss entgegen der Richtlinie über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 07.02.2013 für den SV Rangsdorf 28 e.V.

Herr Krückeberg beantragt eine getrennte Abstimmung wie in der Sitzung des Sozialausschusses über die beantragten Summen. Diesem wird mit 7 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zugestimmt.

Es wird getrennt über 600 € und 400 € abgestimmt:

600 € 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen
400 € 10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 4 Enthaltungen

Beschlussvorschlag: BV/2013/205-2

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dem SV Rangsdorf 28 e.V. die beantragten Mittel in Höhe von 1000 € entgegen der Richtlinie auszahlen, sofern die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

Zuschuss zu den Betriebskosten entgegen der Richtlinie über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 07.02.2013 für verschiedene Rangsdorfer Vereine

Beschlussvorschlag: BV/2013/228

Die Gemeindevertretung beschließt, den in der Anlage beigefügten Vereinen die beantragten Mittel entgegen der Richtlinie mit folgender Maßgabe zu gewähren, sofern die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen:

- Lok Rangsdorf: die Entscheidung wird zurückgestellt bis die Umsetzung der Vereinbarung (IV/2013/058) ausgewertet wurde und die gewährten Zuschüsse und erlassenen Benutzungsgebühren für 2013 vorgelegt wurden
- Anglerverein Rangsdorfer See: die beantragten 500 € werden ausgezahlt
- Seglergemeinschaft 53: die beantragten 425 € werden ausgezahlt
- LRFV Groß Machnow: es wird ein Zuschuss von 2000 € ausgezahlt.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 11 | 1 | 3 |

Zuschuss entgegen der Richtlinie über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 07.02.2013 für den Anglerverein Rangsdorfer See e.V.

Beschlussvorschlag: BV/2013/228-1

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dem Anglerverein Rangsdorfer See e.V. einen investiven Zuschuss in Höhe von 2000 € zu gewähren, sofern finanzielle Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 15 | 0 | 0 |

Zuschuss entgegen der Richtlinie über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 07.02.2013 für den SV Lok Rangsdorf e.V.

Beschlussvorschlag: BV/2013/228-2

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dem Verein SV Lok Rangsdorf e.V. die beantragten Mittel in Höhe von 150 € entgegen der Richtlinie über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 07.02.2013 auszusahlen, sofern die Mittel haushaltrechtlich zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 15 | 0 | 0 |

Zuschuss entgegen der Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 07.02.2013 für das Magazin vis á vis

Beschlussvorschlag: BV/2013/231

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, für das Magazin vis á vis für 2 Ausgaben 2014 eine farbige ganzseitige Anzeige zu finanzieren, sofern die Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 15 | 0 | 0 |

Zuschuss entgegen der Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 07.02.2013 für den Verein Fotografie Rangsdorf e.V. für die Betriebskosten der Galerie

Beschlussvorschlag: BV/2013/240

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, dem Verein Fotografie Rangsdorf e.V. einen Mietkostenzuschuss für 2013 in Höhe von 1.080 € zu gewähren, sofern die Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 14 | 0 | 1 |

Zuschuss entgegen der Richtlinie der Gemeinden Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 07.02.2013 für den Kleingartenverein "Am Zülowgraben" e.V.

Beschlussvorschlag: BV/2013/242

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, dem Kleingartenverein „Am Zülowgraben“ e.V. einen investiven Zuschuss für das Jahr 2013 in Höhe von 1.200 Euro zu gewähren, so- fern die Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 12 | 1 | 2 |

Zuschuss entgegen der Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 07.02.2013 für die Kleingartenanlage "Zur Erholung" e.V. Rangsdorf

Beschlussvorschlag: BV/2013/243

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, der Kleingartenanlage „Zur Erholung“ e.V. einen Zuschuss zu den Betriebskosten in Höhe von 400 Euro zu gewähren, sofern die Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 7 | 5 | 3 |

Übernahme Teil der Wacholderstraße, Teil der Anemonenstraße, Teil des Stadtweges und Clematisring im B-Plangebiet "Stadtweg Nord"

Beschlussvorschlag: BV/2013/215

Die Gemeindevertretung beschließt die Übernahme von Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet „Stadtweg Nord“:
hier 2. Bauabschnitt: westl. Teil der Wacholderstraße und westl. Teil der Anemonenstraße sowie 3. Bauabschnitt Clematisring
gemäß beiliegendem Lageplan in die Baulast der Gemeinde Rangsdorf. Die Mängel sind gegenüber der Firma zu rügen.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 12 | 0 | 3 |

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Abbestellung und Neubestellung Verhinderungsvertreterin der Einigungsstelle

Beschlussvorschlag: BV/2013/252

Die Gemeindevertretung beschließt, Frau Gabriele Lange als Verhinderungsvertreterin der Einigungsstelle (arbeitgeberseits) mit sofortiger Wirkung abzubestellen und zugleich Frau Sandra Bahr zur neuen Verhinderungsvertreterin der Einigungsstelle zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 15 | 0 | 0 |

In der Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf am 17.12.2013 wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Beschluss der Jahresrechnung 2012 für die Kita "Knirpsenland", den Hort "Lummerland", die Mehrzweckhalle sowie die Jugend- und Schulsozialarbeit des Evangelischen Kirchenverbandes Süd für die Kirchengemeinde Groß Machnow - Klein Kienitz

Der Bürgermeister, Herr Rocher, erklärt sich in dieser Angelegenheit für befangen.

Beschlussvorschlag: BV/2013/178

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf nimmt die geprüfte Jahresrechnung 2012 für die Kita „Knirpsenland“, die Kita „Lummerland“ (Hort), den Jugendclub Groß Machnow und die Turnhalle in Groß Machnow in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Machnow-Klein Kienitz zur Kenntnis und beschließt die Annahme des Überschusses in Höhe von 42008,73 €

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 13 | 0 | 1 |

Berufung eines Vertreters des Trägers in den Kita-Ausschuss der Kita "Purzelbaum"

Beschlussvorschlag: BV/2013/254

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf wählt Melanie Eichhorst zum Vertreter des Trägers im Kita-Ausschuss der Kita „Purzelbaum“.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 14 | 0 | 0 |

Mietvertrag Obergeschoss Gutshaus

Beschlussvorschlag: BV/2013/216

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt:

1. Einen Mietvertrag für das Obergeschoss des Gutshauses in Groß Machnow nach dessen Ausbau abzuschließen.

- Mietzins 30.000 €/Jahr für ca. 335 m² Nettogrundfläche
- Mietdauer von der Übergabe der Räume bis 2035

Der Mietvertragsentwurf (Mietvertrag 2. Fassung) ist Bestandteil des Beschlusses. Die Verwaltung wird ermächtigt, Vertragsänderungen vorzunehmen, soweit nicht grundsätzliche Inhalte des Vertrages berührt werden.

2. Den Abschluss eines notariellen Kaufoptionsvertrages mit den in der Anlage festgelegten Konditionen.

Der Gemeindevertreter, Herr Wetzel, als Fraktionsvorsitzender für „Die Linke“, beantragt eine namentliche Abstimmung über diese Beschlussvorlage.

Namentliche Abstimmung:

| Gemeindevertreter | Ja | Nein | Enthaltung |
|-----------------------|----|------|------------|
| Schoenert, Horst | x | | |
| Wilhelm, Stephan | | X | |
| Boldt, Alexander | | X | |
| Eichhorst, Melanie | x | | |
| Fetzer, Hans-Joachim | x | | |
| Hildebrandt, Jan | | X | |
| Krückeberg, Hardy | x | | |
| Krüger, Peter | x | | |
| Muschinsky, Andreas | x | | |
| Mühlmann-Skupien, Jan | x | | |
| Nicolai, Robert | x | | |
| Rex, Hartmut | | X | |
| Wetzel, Peter | | X | |
| Woeller, Mattes | x | | |
| Rocher, Klaus | x | | |

Insgesamt wird folgendermaßen abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 10 | 5 | 0 |

Galerie im Rathaus

Beschlussvorschlag: BV/2013/223

Die Gemeindevertretung beschließt, im Foyer und den Fluren des 1. und 2. Obergeschosses des Rathauses Ausstellungen zu zeigen – sofern die Mittel dafür im Haushalt zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 14 | 0 | 1 |

Wahlkreiseinteilung zu den Kommunalwahlen 2014

Beschlussvorschlag: BV/2013/226

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt für die Kommunalwahlen 2014, dass für das Wahlgebiet der Gemeinde Rangsdorf ein Wahlkreis gebildet wird.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 15 | 0 | 0 |

Zuschuss entgegen der Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 07.02.2013 für BISS Rangsdorf e.V. für das NABU Klageverfahren (betrifft die Abrechnungen 2012 und 2013)

Der Gemeindevertreter, Herr Nicolai, erklärt sich in diesem Tagesordnungspunkt für befangen.

Beschlussvorschlag: BV/2013/227

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, BISS e.V. die Kosten der Kostenberechnung nach Honorarvereinbarung für die NABU Flugverfahrensklage in Höhe von 6.177,17 Euro zu gewähren, sofern die Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 14 | 0 | 0 |

Haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Durchführung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahren nach VOB für die Straßenbaumaßnahme Bergstraße zwischen Großmachnower Straße und Am Seekanal

Beschlussvorschlag: BV/2013/246

Die Gemeindevertretung ermächtigt die Verwaltung der Gemeinde Rangsdorf für die Straßenbaumaßnahme Bergstraße zwischen Großmachnower Straße und Am Seekanal das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren nach VOB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 14 | 0 | 1 |

Haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Durchführung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens nach VOB für die Baumaßnahme der Errichtung eines Gebäudes für die "Freiwillige Feuerwehr" auf dem Grundstück der Großmachower Allee 1 in 15834 Rangsdorf

Beschlussvorschlag: BV/2013/248

Die Gemeindevertretung ermächtigt die Verwaltung der Gemeinde Rangsdorf für die Baumaßnahme der Errichtung eines Gebäudes für die „Freiwillige Feuerwehr“ in Rangsdorf das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren nach VOB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 14 | 0 | 1 |

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde zu folgender Angelegenheit ein Beschluss gefasst:

Dazu verlässt der Bürgermeister wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Dienstaufsichtsbeschwerde

Beschlussvorschlag: BV/2013/250

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt das beigefügte Antwortschreiben zur Dienstaufsichtsbeschwerde von Frau K. gegen den Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf.

Abstimmungsergebnis:

| Ja | Nein | Enthalten |
|----|------|-----------|
| 14 | 0 | 0 |

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Friedhofsverwaltung, vom 24.01.2014 an die unbekanntenen Nachkommen von Eva Kiewenig zur Beräumung der Grabstätte auf dem Friedhof in Groß Machnow, rechter Aufgang, Reihe 19, Grab 4 von Eva Kiewenig kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl I 2354) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann in der Gemeinde Rangsdorf, Friedhofsverwaltung (Zimmer 1.16) in Rangsdorf, Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tag des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 24.01.2014

gez. Rocher

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Friedhofsverwaltung, vom 24.01.2014 an die unbekanntenen Nachkommen von Franz und Erika Ziege zur Beräumung der Grabstätte auf dem Friedhof in Groß Machnow, rechter Aufgang, Reihe 20, Grab 1 von Franz und Erika Ziege kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl I 2354) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann in der Gemeinde Rangsdorf, Friedhofsverwaltung (Zimmer 1.16) in Rangsdorf, Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tag des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 24.01.2014

gez. Rocher

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Friedhofsverwaltung, vom 24.01.2014 an einen unbekanntem Empfänger zur Beräumung der Grabstätte auf dem Friedhof in Groß Machnow, rechter Aufgang, Reihe 7, Grab 2 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl I 2354) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann in der Gemeinde Rangsdorf, Friedhofsverwaltung (Zimmer 1.16) in Rangsdorf, Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tag des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 24.01.2014

gez. Rocher

Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
Rainer Leschke
Potsdamer Straße 50
14974 Ludwigsfelde
Tel.: (03378) 8649-0

AZ: 2013-169/300

Herrn

Herr Horst Betzhold
Seebadallee 58
15834 Rangsdorf

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrter Herr Betzhold,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

gez. Rainer Leschke
Dipl.-Ing. (FH)
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS), vertreten durch den Vorstandsvorsteher, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Die Landrätin für den Landkreis Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde macht gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) nachfolgenden Sachverhalt bekannt:

Der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden beantragt gemäß § 6 der SachenR-DV für wasserwirtschaftliche Anlagen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung hinsichtlich einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

| | |
|--|--|
| Art der wasserwirtschaftlichen Anlagen: | Trinkwasserleitung, Brunnen, Rohwasserleitungen |
| Betroffene Kommune: | Gemeinde Rangsdorf |
| Betroffene Grundstücke | Gemarkung Rangsdorf, Flur 17, Flurstücke 132, 134, 135, 142 |

Der Antrag des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden, einschließlich der diesem Antrag beigefügten Unterlagen, kann **im Zeitraum vom 3. Februar 2014 bis 3. März 2014** beim

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
im Umweltamt, Untere Wasserbehörde,
im Zimmer A 5.3.14 zu folgenden Zeiten

| | |
|------------|--|
| Montag | von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr |
| Dienstag | von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag | von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.30 Uhr |
| Freitag | von 09.00 bis 12.00 Uhr |

und bei der

Gemeinde Rangsdorf - Bauverwaltung
Seebadallee 30 in 15834 Rangsdorf
Raum 2.02 (2.Etage)

zu folgenden Zeiten

| | |
|------------|--|
| Montag | von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr |
| Dienstag | von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch | von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr |
| Freitag | von 08.00 bis 12.00 Uhr. |

eingesehen werden.

Einwendungen, Bedenken und Widersprüche sind innerhalb des Zeitraumes der Auslegung schriftlich an den Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde zu richten.

Die Landrätin